

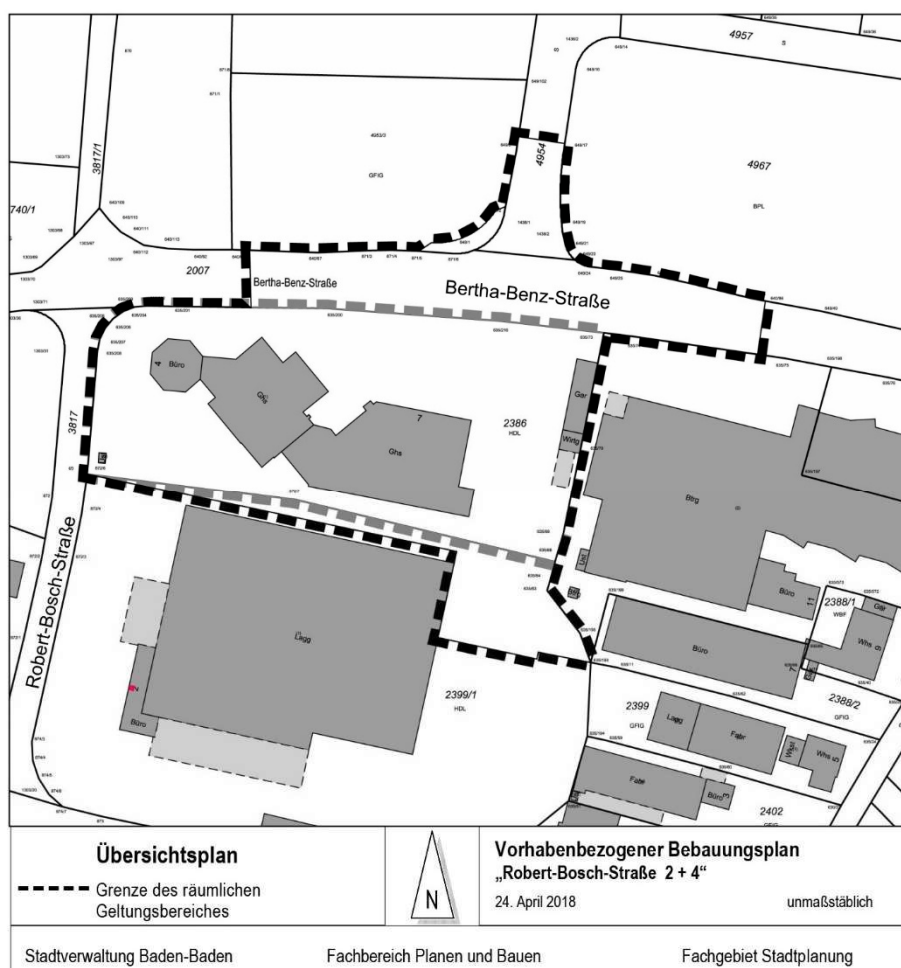
Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbB) "Robert-Bosch-Str. 2+4"

der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2018 beschlossen, die Bezeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Robert-Bosch-Straße 2“ und seiner örtlichen Bauvorschriften in vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbB) „Robert-Bosch-Straße 2 + 4“ zu ändern und einen Teilbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbepark Wörnersangewand vom 10. März 2008, der sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Robert-Bosch-Straße 2 + 4“ überlagert, aufzuheben. Weiterhin beschloss er die Änderung des Geltungsbereiches des VbB „Robert-Bosch-Straße 2 + 4“ und billigte die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) und die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des VbB „Robert-Bosch-Straße 2 + 4“ einschließlich deren Begründungen mit jeweiligem Planungsstand vom 11. Mai 2018 und beschloss, alle Pläne für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Verfahren für den Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Gem. § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 3, Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke: 2386, 2007 tw., 4953/3 tw., 4954 tw., 23991/1 tw. (tw.=teilweise)



Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der örtlichen Bauvorschriften einschließlich deren Begründungen und den nachfolgend genannten Untersuchungen und Gutachten sowie weitere Vorschriften (z.B. DIN-Normen oder Merkblätter), auf die in o.g. Dokumenten evtl. Bezug genommen wird) liegen in der Zeit vom **09.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018** während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Baden-Baden, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden, vor dem Raum 624 sowie in der Ortsverwaltung Haueneberstein öffentlich aus. Außerdem ist der Entwurf des Bebauungsplanes unter „öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Internetseite www.baden-baden.de/bebauungsplaene einsehbar.

Die nachfolgenden Untersuchungen und Gutachten liegen vor und werden mit den o.g. Entwürfen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgelegt und im Internet veröffentlicht:

- Entwurf Planung Kreisverkehrsanlage, BS-Ingenieure vom 29.03.2018
- Verkehrsuntersuchung, BS-Ingenieure vom Dezember 2016
- schalltechnische Untersuchung, BS-Ingenieure vom 09.04.2018
- Gutachten Baugrund, Büro HPC AG vom 31.05.2016
- Luftbildauswertung Kampfmittelbelastung, Dr. K. Hinkelbein, 13.05.2016
- GMA Auswirkungsanalyse zur Erweiterung EDEKA-Markt Haueneberstein vom 12.01.2016

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Fachbereich Planen und Bauen, Fachgebiet Stadtplanung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift der Verfasser zweckmäßig. Die Ergebnismitteilungen werden erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Satzungsbeschluss versandt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Baden-Baden, den 30.06.2018

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin